

der Schuld losgesprochen, bis jener ehehafte Noth bewies. Blieb dagegen der Beklagte, der den Eid leisten sollte, aus, so galt er in der Sache für überwunden, falls er nicht ebenfalls ehehafte Noth beweisen konnte¹⁾. Der Eid wurde im Gerichte auf den Heiligen d. h. auf einem Reliquienkästchen abgelegt; konnte in Ermangelung eines solchen die Eidesleistung nicht stattfinden, so musste der Betreffende später nochmals zum Eide zugelassen werden²⁾.

Ein vollgiltiges Beweismittel war auch das auf eigene Wissenschaft oder den Inhalt des Gerichts- oder Stadtbuchs sich stützende Zeugniß des Gerichts oder Rathes; von auswärtigen Behörden durfte es in Form einer schriftlichen „Kundschaft“ beigebracht werden³⁾.

Falls das Urtheil nicht sofort gesprochen, sondern von den Urtheilern in einer ausbedungenen Bedenkzeit festgestellt oder von einem andern Gerichte eingeholt wurde, durfte es dann nicht in Gegenwart bloß einer Partei eröffnet werden, ohne dass die andere dazu geladen war. Wenn aber einer nicht wusste, wo der Gegner sich aufhielt, so hatte er die Ladung an der Kirche oder am Rathhause anschlagen oder durch den Frohnboten öffentlich ausrufen zu lassen⁴⁾. Die ausgefertigten Urtheile wurden ebenso wie andere Gerichtsbriefe über Vergabungen und dergleichen in älterer Zeit mit dem Stadtsiegel besiegelt, erst vom 16. Jahrhundert an bediente man sich dazu eines eigenen Gerichtssiegels⁵⁾.

1) A. XXII. 73h Bl. 81b flg. 2) A. XXII. 73h Bl. 115b (um 1490): Urtheil der Schöppen zu Dresden *belangende einen eydtt, zo dem bemelten Burgkhardt zcu volfurenn uffgelegt, derhalbenn von beschwerunge des gerichtes zu Nickern gescheen appellirt ist... Dyweile dy volfurunge des rechtenn nicht an Burgkhardt Tormenitze, sunder ein mangell der heiligenn adder geczewes, doruff man pfflegt zcu schweren, das yn vorsurgunge eins richters sein sall, irschynnen ist, zo wirtt der gemelte Burgkhardt Tormenitz zcu volfurunge seins rechtenn mit seinem eyde zcu thun, zo ferre ym das nachmolß gefellig ist, billich zeugelassenn ic.* — Vgl. die Eidesformeln Bd. I S. 318 flg. 3) Wassersleben S. 322 und 361. Vgl. Planck II S. 203. 4) A. XXII. 73h Bl. 128b: *... szo magk er solche ladunge und citacion an kirchstat ader ewrs rathaus thore uffintlichen anslahn ader durch ausruffen ewrs fronen und geswornen gerichtsknechte offinberlichen ausruffen lassen.* 5) Wassersleben S. 276